

Satzung des Maschinenringes Nordwest e.V.

§ 1 Name, Sitz und Erwerb der Rechtsfähigkeit

1. Die Unterzeichnenden dieser Satzung schließen sich als Verein zu einem Maschinenring zusammen, der den Namen „Maschinenring Nordwest e.V.“ führt und dessen Sitz Wiesmoor ist.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der „Maschinenring Nordwest“ ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern land-, garten- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern (insbesondere Lohnunternehmern) sowie sonstigen natürlichen oder juristischen Personen.
2. Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken.
3. Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Allgemeine Aufgaben
 - I) Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträgen und Versammlungen.
 - II) Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren.
 - III) Vermittlungsbörse zur umwelt- und pflanzenbaugerechten Verwertung organischer Nährstoffträger.
 - IV) Maßnahmen der Landschaftspflege und Kommunalarbeiten im Organisationsrahmen der Vereinigung.
 - b) Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern
 - I) Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen und Geräten der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
 - II) Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und beim Maschineneinsatz.
 - III) Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben insbesondere bei Sozial- und Notfällen.
 - IV) Vermittlung von Überkapazitäten und sonstigen Angeboten an organischen Nährstoffträgern an Mitgliedsbetriebe mit entsprechendem Bedarf in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden.
 - V) Vermittlung von Einsätzen, Betreuung wie Beratung der Mitglieder bei Landschaftspflegemaßnahmen und Kommunalarbeiten.
 - VI) Vermittlung von Einkaufsvorteilen und Rahmenabkommen gegenüber den Mitgliedern.
4. Der Maschinenring arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer. Für die Koordinierung mit der örtlichen Wirtschaftsberatung ist die von der Landwirtschaftskammer hierzu bestimmte Stelle zuständig.
5. Der Maschinering verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Land- und Forstwirte, Garten- und Landschaftsbauer, Lohnunternehmer, sowie sonstige natürliche und juristische Personen und Institutionen werden, deren Mitgliedschaft die Zwecke des Vereines fördert.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Es besteht die Möglichkeit, dem Maschinenring als förderndes Mitglied beizutreten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, dass ihnen der Maschinenring im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe vermittelt.
2. Die Mitglieder sind gehalten, freie personelle und maschinelle Kapazitäten über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und zusätzlichen Bedarf über ihn zu decken. Die Abrechnung unter Mitgliedern sollte nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder:
 - a) Durch Austritt: Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
 - b) Durch Tod: Führt beim Tode eines Mitgliedes der Erbe oder wirtschaftliche Nachfolger den Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle durch Erklärung Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine gegebenenfalls bestehende Eintrittsgebühr zu zahlen.

- c) Durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch den Vorstand erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und der Maschinenarbeit entziehen. Er kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen so lange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Maschinenringes

Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl beziehungsweise die Bestellung der Kassenprüfer
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - d) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze
 - f) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsvoranschlages
 - g) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert, oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, oder der Einlieferungstag bei einem Postamt bzw. einem anderen amtlich zugelassenem Zulieferungsdienst.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern nicht mindestens zwei Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen (Beschlussfassungen)

1. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht, ansonsten hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Familien- oder Betriebsangehörige zulässig.
2. Die Stimme wird in der Regel durch Heben der Hand abgegeben. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie finden dann statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder es beantragen.
3. Über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10 Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte

1. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind ggf. Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen.
2. Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder und ggf. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.
3. Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 3 Abs. 3.a aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.

4. Für die vermittelnde und einzeln beratende Tätigkeit des Maschinenringes (§ 3 Abs. 3.b) wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Provision erhoben.
5. Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgeltes für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch Bankeinzug von den benannten Konten zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet. Sollte ein Auftraggeber im Rahmen der banküblichen Rückforderungsfrist bereits abgebuchte Beträge zurückbuchen, oder sollten diese mangels Deckung nicht eingelöst werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den bereits erhaltenen Betrag dem Maschinenring nach Kenntnisnahme unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand, wobei der geschäftsführende Vorstand ein Teil des Gesamtvorstandes ist. Mindestens 50% der maximal 12 Vorstandsmitglieder müssen Landwirte sein. Aus dem Kreis der Landwirte sind der Vorsitzende und seine maximal drei Stellvertreter zu wählen. Jeweils ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, und des Landvolks sollten Kraft Amtes dem Vorstand ohne Stimmrecht angehören. Weiterhin sollte mindestens ein Vorstandsmitglied mit Stimmrecht aus den Reihen der Lohnunternehmer gewählt werden. Bei der Wahl des Vorstandes sollte auf eine regionale Ausgewogenheit geachtet werden.
2. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende, der zweite stellvertretende sowie der dritte stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln berechtigt. Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden in Ihrer Rangfolge vertreten dürfen.
3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. In den ersten beiden Jahren werden die Ausscheidenden durch Los bestimmt. Ist die Zahl nicht durch drei teilbar, so scheidet im dritten Jahr der Rest aus. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann bei Vollendung des 62. Lebensjahres nur noch einmal für drei Jahre gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand wird unmittelbar nach der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand gewählt. Die Wahlperiode dauert maximal 3 Jahre und endet mit Ablauf der Wahlperiode im Gesamtvorstand. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird der Nachfolger in der nächsten, sich an die Mitgliederversammlung anschließenden, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Bis dahin wird er durch seine Stellvertreter in ihrer Rangfolge vertreten.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Organisation der Geschäftsführung
 - b) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsführer und weiterer Angestellter.
 - c) die Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer und weiterer Angestellter
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages.
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in besonderen Eilfällen 24 Stunden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen sind ihnen zu ersetzen.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft einen oder mehrere Geschäftsführer um die Geschäftsstelle des Maschinenringes zu leiten.
2. Diese nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Anstellung und Vergütung der Angestellten des Maschinenringes werden - soweit nicht Sondervereinbarungen getroffen werden - in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifes vorgenommen.

§ 13 Protokollführung

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von dem Protokollführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern vor der nächsten Versammlung zugesandt, beziehungsweise in der nächsten Versammlung verlesen. Die Niederschrift der Vorstandssitzung ist von dem Protokollführer so-

wie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und wird den Vorstandsmitgliedern nach der Versammlung zugesandt.

§14 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege, zu prüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 15 Rechtsbeziehungen und Haftung

1. Aus der Vermittlung und Abrechnung von personeller, maschineller und materieller Hilfe entstehen Rechtsbeziehungen, abgesehen von der Vermittlertätigkeit des Maschinenringes, nur zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer,.
2. Für Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen, maschinellen und materiellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst ab.
4. Für alle Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. der Eigentümer, für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat. Betriebshelfer haften, soweit rechtlich zulässig, nicht für Schäden die sie dem Einsatzbetrieb zufügen.

§ 16 Vermögen

1. Das Vermögen des Maschinenringes ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Restvermögens zu beschließen.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung des Maschinenringes muss mindestens von 2/3 der anwesenden Mitglieder gebilligt werden.
2. Die Auflösung des Maschinenringes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Satzungsänderung und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 18 Schlussvorschriften

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Registergerichtes.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.
3. Die Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Holtrop, den 21.02.2013